HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 41 **FREITAG, DEN 6. OKTOBER** **2006**

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft 300-3	499
20. 9. 2006	Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Hamburger Getreidebörse 411-3	500
26. 9. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Hafendienstes 2030-1-26	502
27. 9. 2006	**Gesetz zum Abkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über eine gemeinsame Benennung von Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz** neu: 8053-7	503
27. 9. 2006	**Gesetz zur Sicherstellung der Wasserversorung in öffentlicher Hand** neu: 753-4	505
27. 9. 2006	**Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes** 3011-1	505
–	Berichtigung	506

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

Vom 19. September 2006

Auf Grund von § 152 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 868), und Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), geändert am 10. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 61), wird verordnet:

§ 1

In § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 2. April 1996 (HmbGVBl. S. 44, 167), zuletzt geändert am 3. September 2004 (HmbGVBl. S. 364), wird folgende Nummer 2.3 angefügt:

„2.3 Tarifbeschäftigte der Polizei:

– soweit Polizeivollzugsaufgaben übertragen worden sind –

Verwaltungsangestellte des Landeskriminalamtes und der Zentraldirektion

Technikerinnen und Techniker sowie Technische Angestellte der Forensischen Informations- und Kommunikationstechnik

Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten Wirtschaftskriminalität (höherer Dienst), Prüferinnen und Prüfer Wirtschaftskriminalität (gehobener Dienst) sowie Prüfungsassistentinnen und Prüfungsassistenten (mittlerer Dienst) des Wirtschaftskriminalistischen Prüfdienstes“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Hamburg, den 19. September 2006.

Die Justizbehörde

Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Hamburger Getreidebörse

Vom 20. September 2006

Auf Grund von § 10 Absatz 3 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert am 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437, 2445, 3095), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Börsenrecht vom 12. November 2002 (HmbGVBl. S. 278) wird nach Anhörung des Börsenvorstandes verordnet:

§ 1

Wahlrecht

(1) Die Mitglieder des Börsenrates werden für die Dauer von drei Jahren aus der Mitte von Wählergruppen gewählt. Wählergruppen bilden

1. Vertreter der Handelsfirmen,
2. Vertreter der Makler und Agenten,
3. Vertreter der Verarbeitungsstufe,
4. Vertreter der Dienstleistungsbetriebe und Sonstige.

(2) Es sind sieben Mitglieder des Börsenrates zu wählen. Die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannte Wählergruppe stellt drei Mitglieder, die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannte Wählergruppe stellt zwei Mitglieder und die in Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 genannten Wählergruppen stellen jeweils ein Mitglied.

(3) Für ein ausgeschiedenes Mitglied des Börsenrates tritt für die laufende Wahlperiode der Bewerber ein, der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl nach dem letztgewählten Mitglied erhalten hat. Ist ein solcher Bewerber vorhanden, findet eine Ersatzwahl für die restliche Wahlperiode statt. Sie ist in entsprechender Anwendung der Wahlvorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Ist das Mitglied im letzten Halbjahr der Wahlperiode des Börsenrates ausgeschieden, bleibt der Sitz frei.

§ 2

Stimmrecht

Wahlberechtigt ist, wer in die Wählerliste eingetragen und als Börsenbesucher zugelassen ist. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 3

Wahlausschuss

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern zusammen, die vom Börsenrat berufen werden.

(2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist vom Börsenrat bekannt zu geben.

§ 4

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt nach Wählergruppen getrennte Wählerlisten auf.

(2) Die Wählerlisten sind während zweier Wochen im Börsensekretariat sowie während der Börsenversammlungen im Börsensaal zur Einsichtnahme auszulegen.

(3) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind spätestens bis zum Ablauf der folgenden fünf Börsentage beim Wahlausschuss schriftlich anzubringen. Einsprüche sind nur mit der Begründung zulässig, dass in den Wählerlisten aufgeführte Personen nicht mehr zum Börsenbesuch zugelassen oder zugelassene Börsenbesucher nicht in den Wählerlisten erfasst sind. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuss über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er den Beschwerdeführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Wahlausschuss stellt die endgültigen Wählerlisten fest. Personen, die nach dem Tag der Feststellung zum Börsenbesuch zugelassen werden, steht ein Wahlrecht bei den in Vorbereitung befindlichen Wahlen nicht zu. In den Wählerlisten aufgeführte Börsenbesucher, die vor dem Wahltermin ausgeschieden sind, sind in den Wählerlisten zu kennzeichnen. Ihnen hat der Wahlleiter die Stimmabgabe zu versagen.

(5) Die Auslegung der Wählerlisten ist durch den Wahlausschuss anzukündigen; auf die Einspruchsfrist ist dabei hinzuweisen. Soweit sich auf Grund von Einsprüchen Änderungen gegenüber der zur Einsichtnahme ausgelegten Wählerlisten ergeben haben, ist die Feststellung der endgültigen Wählerlisten mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass diese bis zum Wahltermin im Börsensekretariat sowie während der Börsenversammlung im Börsensaal eingesehen werden können.

§ 5

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss fordert jede Wählergruppe unter Angabe der zu wählenden Mitgliederzahl der Gruppe zur Einreichung mindestens eines Wahlvorschlages auf.

(2) Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe soll um die Hälfte mehr an Kandidaten enthalten, als Mitglieder der Gruppe in den Börsenrat zu wählen sind. Er muss mindestens so viele Namen enthalten, wie Mitglieder der Gruppe zu wählen sind. Er muss von mindestens drei Wahlberechtigten der jeweiligen Wählergruppe unterzeichnet sein; Namen und Unternehmen sind den Unterschriften in Druck- oder Maschinenschrift anzufügen. Die Namen der Kandidaten sind nach der Buchstabenfolge zu ordnen. Ein Wahlvorschlag, der die Namen mehrerer Börsenbesucher eines Unternehmens enthält, ist ungültig.

(3) Soweit dem Wahlausschuss gültige Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Bekanntmachung an, nicht zugehen, stellt der Wahlausschuss die erforderlichen Wahlvorschläge unverzüglich selbst auf. Absatz 2 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Der Wahlausschuss gibt die Wahlvorschläge bekannt.

(5) Sind von einer Wählergruppe mehrere gültige Wahlvorschläge gemacht worden, werden die Namen der Bewerber, nach der Buchstabenfolge geordnet, in einem Wahlvorschlag zusammengefasst. Soweit die Zusammenfassung zur Aufführung der Namen mehrerer Börsenbesucher eines Unternehmens führen würde, ist der Bewerber in den zusammengefassten Wahlvorschlag aufzunehmen, auf den bei den Wahlvorschlägen der Gruppe die meisten Unterschriften entfielen. Bei gleicher Unterschriftenzahl benennt das Unternehmen dem Wahlausschuss einen anderen Bewerber. Wird ein Bewerber nicht benannt, so entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

§ 6

Wahltermin

Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung werden durch den Wahlausschuss festgesetzt und von ihm mindestens eine Woche vor dem Wahltag bekannt gegeben.

§ 7

Wahlleitung

(1) Der Wahlleiter leitet die Wahl.

(2) Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung anhand der Wählerlisten einschließlich deren Kennzeichnungen nach § 4 Absatz 4 Satz 3. Er kann verlangen, dass sich der Wahlberechtigte bei der Stimmabgabe durch Vorlage der Börsenkarte ausweist.

§ 8

Wahlvorgang

(1) Gewählt wird in geheimer Abstimmung nach Wählergruppen.

(2) Der Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel seiner Wählergruppe die von ihm gewählten Personen durch Ankreuzen der Namen. Auf dem Stimmzettel der jeweiligen Wählergruppe ist anzugeben, wie viele Personen aus ihrer Mitte in den Börsenrat zu wählen sind. Ferner ist zu vermerken, dass bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl von Namen die Stimmabgabe ungültig ist.

(3) Die Stimmzettel sind in eine unter Aufsicht des Wahlleiters vor Wahlbeginn verschlossene Wahlurne einzulegen.

(4) Gewählt sind diejenigen Bewerber, die unter Berücksichtigung der von der Wählergruppe in den Börsenrat zu wählenden Anzahl innerhalb der Gruppe die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

§ 9

Bevollmächtigung zur Stimmabgabe

(1) Ist ein Wahlberechtigter bei der Wahl am persönlichen Erscheinen verhindert, kann er seinen Stimmzettel im verschlossenen neutralen Umschlag durch einen Beauftragten dem Wahlleiter vorlegen; der Beauftragte muss sich durch eine vom Wahlberechtigten persönlich unterzeichnete Vollmacht ausweisen.

(2) Ein vom Wahlberechtigten ausgefüllter Stimmzettel kann im verschlossenen neutralen Umschlag auch der Geschäftsführung zwecks Einwurfs in die Wahlurne zugeleitet werden. Aus dem erforderlichen Begleitschreiben muss sich ergeben, dass der Stimmzettel vom Wahlberechtigten selbst ausgefüllt worden ist.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen; in ihr sind nach der Auszählung der Stimmen die Anzahl der Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen, der ungültigen und der hiernach verbleibenden gültigen Stimmen sowie die auf die Bewerber der Wählergruppen entfallenden Stimmen und – abschließend gesondert – die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenrates mit der jeweils auf sie entfallenden Stimmenzahl festzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige, für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen.

(2) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss gibt den in den Börsenrat Gewählten von ihrer Wahl schriftlich Kenntnis.

(2) Das Wahlergebnis ist unverzüglich durch Börsenaushang oder in sonst üblicher Form in der Weise bekannt zu machen, dass die in den Börsenrat gewählten Mitglieder nach Wählergruppen und innerhalb dieser nach Buchstabenfolge geordnet aufgeführt werden; ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellungen der Niederschrift über die Wahlhandlung, soweit sie die Angaben nach § 10 Absatz 1 Satz 1 betreffen, im Börsensekretariat mindestens während zweier Wochen eingesehen werden können.

§ 12

Wahlanfechtung

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind binnen einer Woche, gerechnet vom Tage der ersten Veröffentlichung, beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe zu erheben. Sie können nur durch Wahlberechtigte geltend gemacht werden.

(2) Über ordnungsgemäß erhobene Einsprüche, die nicht den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären beziehungsweise eine Neuwahl durchzuführen, entscheidet der Wahlausschuss; das Gleiche gilt für nicht ordnungsgemäß erhobenen Einsprüche. Der Beschwerdeführer ist von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Nicht unter Absatz 2 fallende Einsprüche leitet der Wahlausschuss mit seiner schriftlichen Stellungnahme dem bisher im Amt befindlichen Börsenrat zur Entscheidung zu.

(4) Gibt der Börsenrat dem Antrag des Beschwerdeführers statt, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuss zu berufen. Die Ungültigkeitserklärung der Wahl ist bekannt zu machen. Weist der Börsenrat den Antrag des Beschwerdeführers zurück, ist dieser von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

§ 13

Wegfall eines Bewerbers

(1) Fällt ein auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführter Bewerber bis zum Wahltag weg oder gehört er nicht mehr einer in § 1 Absatz 1 genannten Wählergruppe an, wird der Wahlvorschlag ungültig. Ist der Wahlvorschlag bereits veröffentlicht,

gibt der Wahlausschuss die Ungültigkeit des Wahlvorschlages bekannt.

(2) Soweit der ungültig gewordene Wahlvorschlag nicht vom Wahlausschuss selbst aufgestellt war, fordert der Wahlausschuss die Unterzeichnenden des betreffenden Wahlvorschlages schriftlich zur Einreichung eines neuen Wahlvorschlages auf. § 5 gilt entsprechend, § 5 Absatz 4 jedoch mit der Maßgabe, dass der Wahlausschuss zur Aufstellung eines eigenen Wahlvorschlages nur verpflichtet ist, wenn ein anderer gültiger Wahlvorschlag für die betreffende Wählergruppe nicht bereits vorliegt beziehungsweise ein neuer Wahlvorschlag nicht fristgerecht eingereicht wird.

(3) Bei der Veröffentlichung ist, falls ein Wahlvorschlag der Wählergruppe bereits bekannt gemacht war, darauf hinzuweisen, dass der neue Wahlvorschlag an die Stelle des ungültig gewordenen Wahlvorschlages tritt.

(4) Stellt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag selbst auf, ist er berechtigt, ohne Angabe von Gründen von den Bewerbern des ungültig gewordenen Wahlvorschlages der Gruppe abzuweichen.

§ 14

Wegfall eines Gewählten

Fällt ein gemäß § 8 Absatz 4 Gewählter zwischen dem Wahltag und dem Beginn seiner Amtszeit als Mitglied des Börsenrates weg oder gehört er nicht mehr einer in § 1 Absatz 1 genannten Wählergruppen an, gilt § 1 Absatz 3 entsprechend.

§ 15

Veröffentlichungen

Bekanntgaben, Bekanntmachungen, Aufforderungen und Ankündigungen nach dieser Verordnung sind durch Börsenaushang zu veröffentlichen.

§ 16

Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung über die Wahl des Börsenvorstandes der Hamburger Getreidebörse vom 16. Dezember 1975 (HmbGVBl. S. 307) wird aufgehoben.

Hamburg, den 20. September 2006.

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Hafendienstes

Vom 26. September 2006

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. S. 494), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Hafendienstes vom 1. September 1998 (HmbGVBl. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Verordnung über die Laufbahn des gehobenen Hafendienstes (HmbLVOHafen)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   Geltungsbereich

   Für die Laufbahn des gehobenen Hafendienstes gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391), zuletzt geändert am 4. September 2001 (HmbGVBl. S. 336), in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.“

3. In § 2 wird die Textstelle „und § 4 Absatz 1“ gestrichen.

4. § 3 wird aufgehoben.

5. §§ 4 bis 7 werden die §§ 3 bis 6.

6. Der neue § 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 3

   Erwerb der Laufbahnbefähigung

   Für die Verwendung im nautischen Dienst bei der Hamburg Port Authority – Anstalt öffentlichen Rechts – kann für die Laufbahn des gehobenen Hafendienstes als Beamtin oder als Beamter auf Probe eingestellt werden, wer durch Abschluss eines Fachhochschulstudiums oder in einem die

Fachhochschulreife vermittelnden Fachschulgang das Befähigungszeugnis als Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier oder Kapitän nach § 3 Absatz 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 23, 227), zuletzt geändert am 4. August 2004 (BGBl. I S. 2062, 2079), in der jeweils geltenden Fassung erworben hat. Für Inhaber der Befähigungszeugnisse Nautischer Wachoffizier oder Erster Offizier ist zusätzlich eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem für die Verwendung förderlichen Beruf erforderlich."

7. Der neue § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Einführung

Die Beamtinnen und Beamten werden für die Dauer von zwölf Monaten in ausgewählten Tätigkeitsbereichen in die Aufgaben ihrer Laufbahn eingeführt. Die Einführung umfasst praxisbezogene Lehrveranstaltungen."

8. Im neuen § 5 wird die Textstelle „Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und § 4 Absatz 1 Nummer 2" gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des mittleren Hafendienstes gilt die Verordnung über die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Hafendienstes in der bis zum 31. Oktober 2006 geltenden Fassung bei Verwendung in der Hamburg Port Authority fort.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. September 2006.

Gesetz zum Abkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über eine gemeinsame Benennung von Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Vom 27. September 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 10. und 20. März 2006 in Kiel und Hamburg unterzeichneten Abkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über eine gemeinsame Benennung von Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 7 in Kraft tritt, ist im Hamburger Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. September 2006.

Der Senat

Abkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über eine gemeinsame Benennung von Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die schleswig-holsteinische Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

und

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Präses der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

– nachstehend „beteiligte „Länder“ genannt –

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsgemäß berufenen Organe
nachstehendes Abkommen:

§ 1

Die für die Gesundheit zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg (zuständige Behörde) nimmt die Aufgaben der beteiligten Länder im Bereich der Benennung nach § 17 Absätze 5 und 8 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) in Verbindung mit der Geräte- und Produktsicherheitsbenennungsverordnung vom 19. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 346) wahr.

§ 2

(1) Zur Beratung der mit den in § 1 genannten Aufgaben befassten Stelle wird ein von den beteiligten Ländern paritätisch besetzter Ausschuss eingerichtet.

(2) Art und Umfang der Aufgabe des Ausschusses sowie die Regeln der Bestellung seiner Mitglieder werden in einer Verwaltungsvereinbarung der beteiligten Länder geregelt.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg übt die Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht über die in Absatz 1 genannte „befasste Stelle“ aus. Die Ausübung der sich im Rahmen dieses Abkommens ergebenden Fachaufsicht erfolgt im Benehmen mit dem Ausschuss nach Absatz 1.

§ 3

(1) Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch eine Schiedsstelle entschieden.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus einem richterlichen Mitglied der hamburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit als Vorsitzende oder Vorsitzendem und aus jeweils zwei Angehörigen der Geschäftsbereiche der zuständigen Behörde sowie des zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holsteins. Mitglieder des Ausschusses nach § 2 Absatz 1 können nicht entsandt werden. Jedes Mitglied nach Satz 1 hat eine Stimme.

(3) Die beteiligten Länder führen die Schiedsverfahren im jährlichen Wechsel durch. Die Kosten der Schiedsverfahren tragen die beteiligten Länder zu gleichen Teilen.

(4) Der Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Mehrheit und ist für die beteiligten Länder bindend.

(5) Näheres bestimmt die Verwaltungsvereinbarung.

§ 4

Die nach § 1 zuständige Behörde erhebt für ihre Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Für die Durchführung der Benennungsverfahren nach § 1 gilt das Verfahrensrecht der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 6

(1) Dieses Abkommen kann von jedem der vertragsschließenden Länder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

(2) Die Kündigung des Abkommens ist bis zum 31. Dezember 2008 ausgeschlossen.

§ 7

Das Abkommen tritt mit dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Hamburg, 20. März 2006

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Der Präses der Behörde für Wissenschaft
und Gesundheit

gez. Jörg Dräger

Kiel, 10. März 2006

Für das Land Schleswig-Holstsein

Für den Ministerpräsidenten

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren

gez. Gitta Trauernicht

Gesetz
zur Sicherstellung der Wasserversorung in öffentlicher Hand

Vom 27. September 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Die öffentliche Wasserversorgung obliegt der Freien und Hansestadt Hamburg als staatliche Aufgabe. Wird die Aufgabe durch Dritte durchgeführt, sind deren Anteile vollständig im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg zu halten.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. September 2006.

Der Senat

Zweites Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Vom 27. September 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 141), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes kann die Mitgliedschaft im Einzelfall bis zum Ablauf des Berufungszeitraums (Absatz 1 Satz 1) verlängern und die Berufung trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 einmal erneuern.“

2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

   b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

   c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

      „5. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nach § 8 Absatz 2 bestanden hat.“

3. § 14 Absatz 2 Satz l wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Nummer l wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

      „2. die Prüfungsbescheinigung nach § 34 Absatz l oder ein vergleichbarer Nachweis,“.

   b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz l erhält folgende Fassung:

   „(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in den Aufsichtsarbciten eine durchschnittliche Punktzahl nach § 7 von mindestens 3,8 und in mindestens drei Aufsichtsarbeiten, davon in mindestens einer Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat.“

4.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „Nummer l“ gestrichen.

5. In § 25 Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „Nummer l“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. September 2006.

Der Senat

Berichtigung

In § 3 der Verordnung über den Bebauungsplan Altengamme 8/Neuengamme 10 vom 8. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 294) muss es statt „Das Ensemble Altengammer Hausdeich 40 bis 84“ richtig „**Das Ensemble Altengammer Hausdeich 38 a bis 84**“ heißen.

Hamburg, den 23. August 2006.

Das Bezirksamt Bergedorf

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.